

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "SPORTGELÄNDE OBERNDORF"

MARKTGEMEINDE HAAG i. OB.
LANDKREIS MÜHLDORF AM INN
REG. BEZ.: OBERBAYERN

PRÄAMBEL

Die Marktgemeinde Haag erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 2, 3, 8, u. 9 des Baugesetzbuches (BauGB) der Art. 91 Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als

SATZUNG.

In allen nicht aufgeführten Punkten behält der rechtsgültige Bebauungsplan "Sportgelände Oberndorf" in der Fassung vom 08.08.2000 weiterhin Gültigkeit. Die Änderung betrifft den gekennzeichneten Geltungsbereich der 1. Änderung. Die Nummerierung erfolgt analog des Bebauungsplanes. Alle textlichen Festsetzungen der aufgeführten Punkte aus dem gültigen Bebauungsplan entfallen. Es gelten ausschließlich die Festsetzungen der 1. Änderung.

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:

- Art und Maß der baulichen Nutzung
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. 1 Geschoss)
GR 290 max. Grundfläche (z.B. 290 m²)
- Bauweise, Baugrenzen
Baugrenze
- Verkehrsräume
öffentliche Verkehrsflächen
öffentliche Stellplätze
- Strassenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches - Bebauungsplan
Hauptfirstrichtung
Messangabe in Meter (z.B. 3,0 m)
- Grünordnerische Festsetzung
öffentliche Grünfläche

B. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN (keine Veränderungen)

C. FESTSETZUNGENDURCH TEXT

- Art der baulichen Nutzung
Der Geltungsbereich wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportgelände festgesetzt.
- Mass der baulichen Nutzung
Im Geltungsbereich gelten die in den überbaubaren Flächen festgesetzten Werte für die Grünfläche als Höchstgrenze.
- Höhenlage der Gebäude
Für Gebäude mit ein Vollgeschoss (1) wird bei einem Satteldach eine max. Wandhöhe von 3,60 m und bei Ausföhrung als Pultdach eine max. Wandhöhe von 5,0 m festgesetzt (gemessen von natürrichter oder festgesetzter Geländeöhe bis Schnittpunkt Aussenwand und OK - Dachendeckung).
- Dächer
4.1 Bei allen Gebäuden sind nur geneigte Dächer wie z.B. Satteldach oder Pultdach mit einer max. Dachneigung von 12 - 27 Grad zulässig.
5. Ausser Gestaltung der Gebäude
- Die Aussenwände der Gebäude sind als verputzte, gestrichene oder holzverschaltete Flächen auszuführen.
- Keine Einfriedung in diesem Änderungsbereich zulässig.
- Grünordnung
- Öffentliche Grünflächen und Verkehrsflächen
Die öffentlichen Grünflächen, die nicht für eine sportliche Nutzung benötigt werden, sind extensiv zu begrünen. Für Wege innerhalb dieser Grünflächen sind bodenverriegelnde Beläge unzulässig. Ausgenommen sind wassergebundene Wege.
Die festgesetzten Parkplätze dürfen nicht asphaltiert werden. Hier sind wasserdurchlässige Beläge, z.B. Pflaster mit Grasfuge, Rasengittersteine, Mineralbeton oder Schotterrasen zu verwenden.
Bei allen Baumassnahmen sind zur Genehmigung qualifizierte Freiflächen-gestaltungspläne einzureichen.
- Niederschlagswasser von den Dachflächen ist über ein ausreichend bemessenes Rückhaltebecken zu versickern, bzw. als Überlauf dem Vorfluter Röderbach zuzuföhren.

D. HINWEISE DURCH TEXT

- Grünordnung
Öffentliche Stellplätze sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Mühlendorf zu durchgrünen.
- Landwirtschaft
Auf mögliche Immissionen durch die ordnungsgemässe Nutzung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen (insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterung) wird ausdrücklich hingewiesen.

Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

"SPORTGELÄNDE OBERNDORF"

der Marktgemeinde Haag i. OB.,
Landkreis Mühlendorf a. Inn

- Der Marktgemeinderat Haag i. OB. beschloss am dass der Bebauungsplan "SPORTGELÄNDE OBERNDORF" mit Beschluss vom 08.08.2000 im vereinfachten Verfahren geändert werden soll.
- Ziel und Zweck der Planungsänderung
- Im Süd-Westen der Wettkampfbahn soll den Sportschützen die Möglichkeit gegeben werden, ein Schützenheim zu errichten. Es soll dafür eine Baufläche für einen Schiessstand und Aufenthaltsraum mit Nebenräumen ausgewiesen werden.
- Zu den bereits geplanten Stellplätzen werden noch zusätzlich 4 Stellplätze ausgewiesen.
- Stellplätze stehen damit genügend zur Verfügung, da der Schiesssport überwiegend in den Wintermonaten und abends stattfindet.
- Für die Erschliessungen sind keine Änderungen notwendig.
- Die erforderlichen Hausanschlüsse sind vom Bauherrn zu tragen. Für die Marktgemeinde entstehen somit keine zusätzlichen Kosten.

Haag, den

(Dumbs, 1. Bürgermeister)

- SIEGEL -

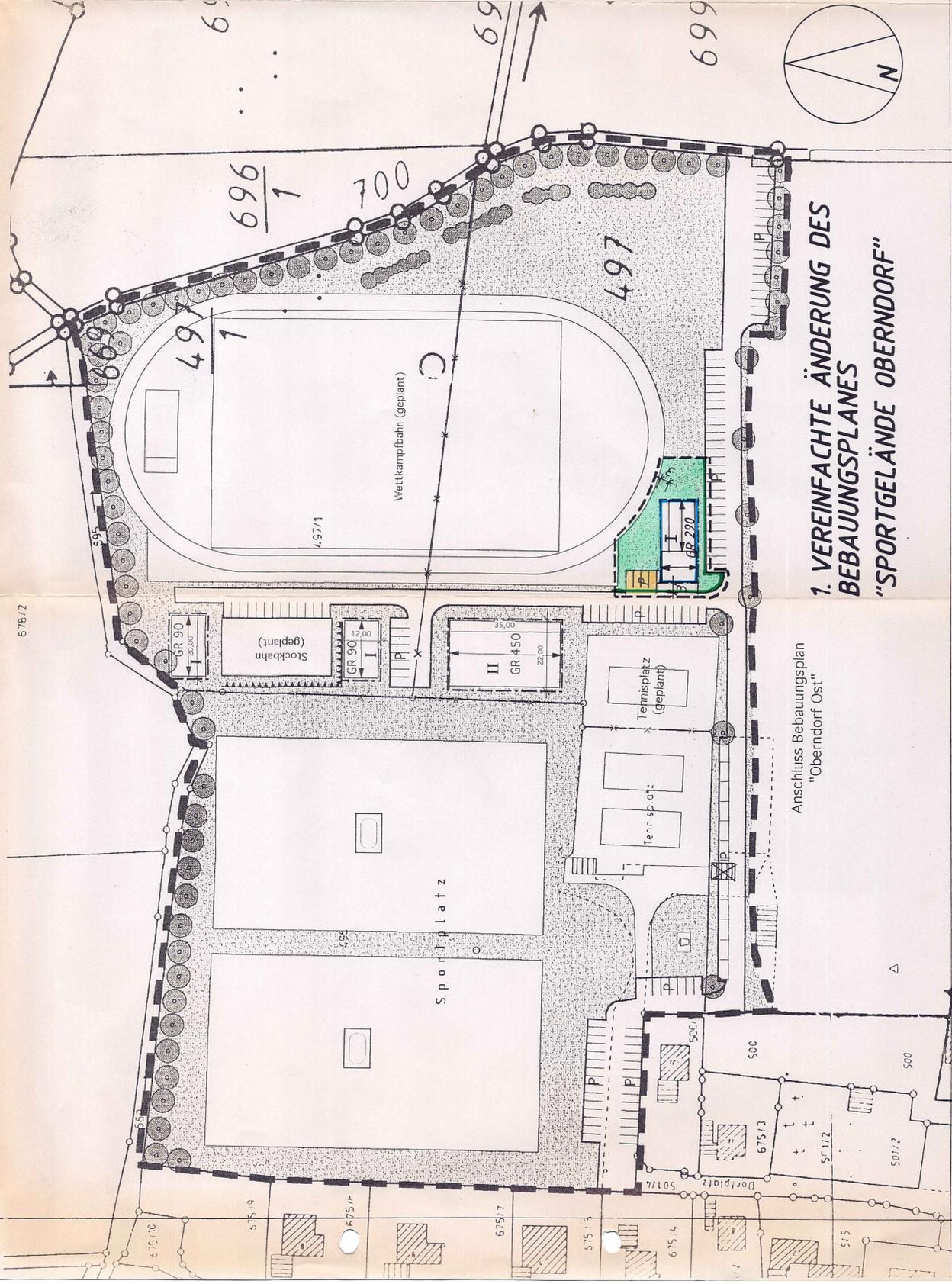
Entwurfverfasser:

Willibald Ziegler, Bauingenieur
Föhrenstraße 4
83527 Haag - Rosenberg
Tel. 08072/ 645

W.Z.

Fertigungsdaten:

Aufgestellt am 28.03.2001
Geändert am 11.09.2001



1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SPORTGELÄNDE OBERNDORF"

Anschluss Bebauungsplan
"Oberndorf Ost"

E. VERFAHRENSMERKE ZUM BEBAUUNGSPLAN "SPORTGELÄNDE OBERNDORF" - 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG:

- Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Marktgemeinderat des Marktes Haag i. OB. am **27.03.2001** gefasst und am **30.03.2001** rechtsüblich bekräftigt (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Markt Haag i. OB., den **30.10.2001**
(Siegel) 1. Bürgermeister
- Die öffentliche Beteiligung der Bürger mit Einreichung zum Bebauungsplan vorläufig in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).
Markt Haag i. OB., den
- Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan vorläufig in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).
Markt Haag i. OB., den
- Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom **28.03.2001** hat in der Zeit vom **31.01.2001** bis **31.08.2001** stattgefunden (3 Abs./2 BauGB).
Markt Haag i. OB., den **30.10.2001**
(Siegel) 1. Bürgermeister
- Der Schlussbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom **11.09.2001** wurde vom Marktgemeinderat des Marktes Haag i. OB. am **11.09.2001** gefasst (10 Abs. 1 BauGB).
Markt Haag i. OB., den **30.10.2001**
(Siegel) 1. Bürgermeister
- Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am **26.10.2001** dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einschickbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung vom **11.09.2001** in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
Markt Haag i. OB., den **30.10.2001**
(Siegel) 1. Bürgermeister

Entwurfverfasser:
Willibald Ziegler, Bauingenieur
Föhrenstraße 4
83527 Haag - Rosenberg
Tel. 08072/645